

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mörlenbach

Betr.: Bauleitplanungen der Gemeinde Mörlenbach;

5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ sowie Bebauungsplan „Erweiterung Friedhof Weiher“

hier: Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach hat in ihrer Sitzung am 14.04.2015 eine gegenüber der Vorentwurfsplanung geänderte Lage der geplanten Friedhofserweiterung beschlossen. Die Friedhofserweiterung soll nun direkt an den bestehenden Friedhof angrenzend auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 298 erfolgen und nicht mehr nordwestlich des Klingengeweges auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 280.

Anschließend wurde sowohl für den Bebauungsplan als auch für die parallele Flächennutzungsplanänderung die Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde der Gemeindevorstand beauftragt, die entsprechende Entwurfsplanung vor der Durchführung der förmlichen Beteiligung unter Berücksichtigung der geänderten Lage der geplanten Friedhofserweiterung auszuarbeiten.

Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (u.a. Prüfung der Flächenverfügbarkeit, Durchführung einer Artenschutzprüfung und Erstellung des Umweltberichtes) ruhten die Bauleitplanungen jedoch zwischenzeitlich. Nun sollen diese mit den bereits beschlossenen Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mörlenbach (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen einer geplanten Erweiterung des Friedhofes Weiher und von vorgesehenen Wohngebietsflächen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Friedhofes im Mörlenbacher Ortsteil Weiher, in Verlängerung der Straße „Am Hornböhl“ bzw. des Klingengeweges.

Der von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ betroffene Bereich umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 4 der Gemarkung Weiher: Flurstücke Nr. 235, Nr. 236, Nr. 237/1, Nr. 238/2, Nr. 238/5, Nr. 279, Nr. 280, Nr. 282 (teilweise), Nr. 298 (teilweise) und Nr. 299/1 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2,05 ha. Die Abgrenzung des von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiches ist in Abbildung 1 durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 4 der Gemarkung Weiher: Flurstücke Nr. 230/1 (teilweise), Nr. 231/9, Nr. 235, Nr. 236, Nr. 237/1, Nr. 238/2, Nr. 238/5, Nr. 241/1 (teilweise), Nr. 282 (teilweise), Nr. 298 (teilweise) und Nr. 299/1 (teilweise). Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,20 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in Abbildung 2 durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung geht mit den Flurstücken Nr. 279 und Nr. 280 über die Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes hinaus, da diese im wirksamen Flächennutzungsplan als „Öffentliche Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt sind und aufgrund der nun andernorts vorgesehenen Erweiterung des Friedhofes zu Gunsten von Wald- und Landwirtschaftsflächen abgeplant werden sollen.

Der Bebauungsplan überplant im Gegenzug die bestehende Straße „Am Hornböhl“, um die Erschließung der ergänzenden Wohnbebauung über die Festsetzung von öffentlichen Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich sicherzustellen. Eine derartige Darstellung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) nicht erforderlich.

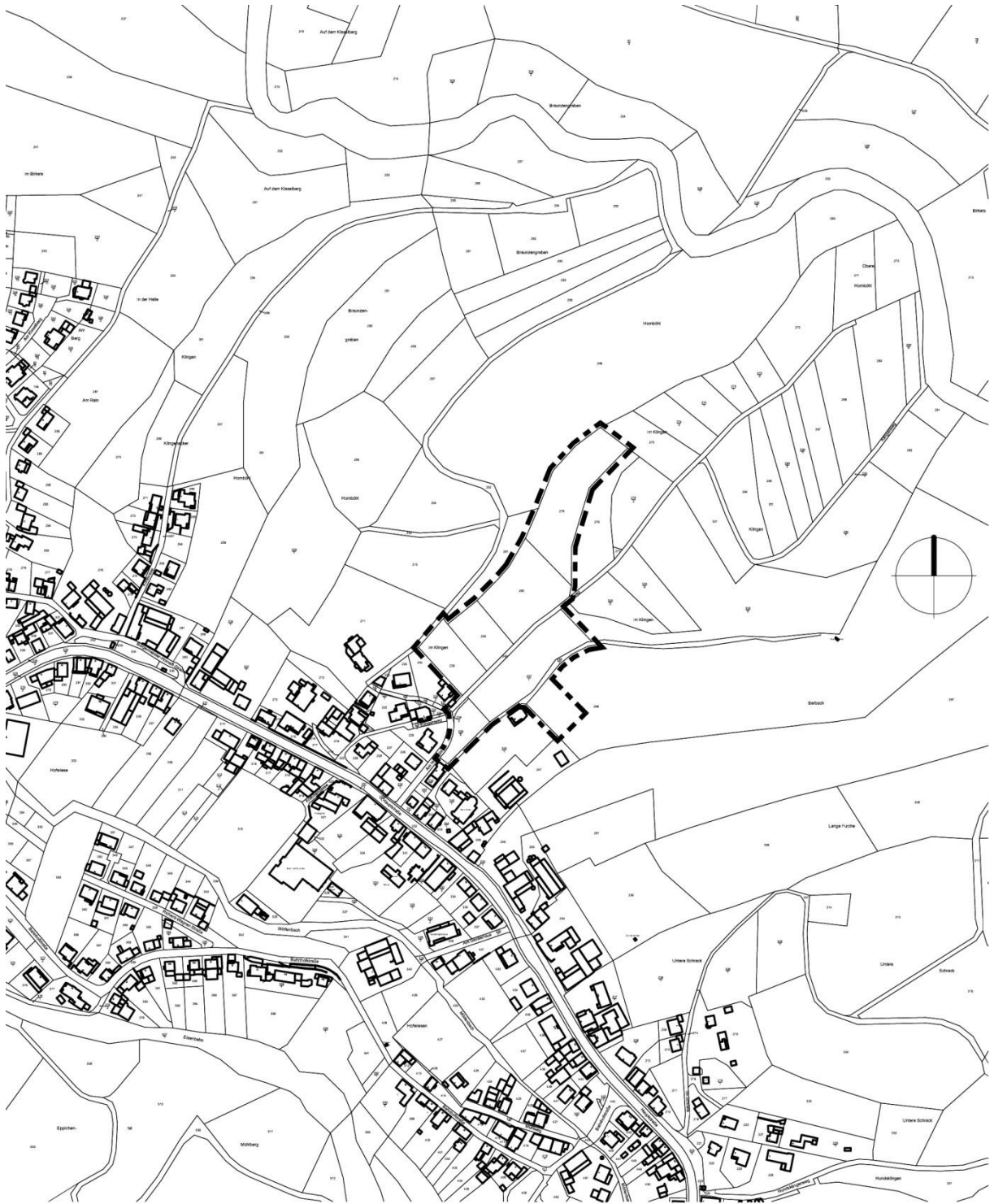


Abbildung 1: Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ betroffener Bereich (unmaßstäblich)



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Friedhof Weiher“ (unmaßstäblich)

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Entwurfsplanung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ sowie zum Bebauungsplan „Erweiterung Friedhof Weiher“, insgesamt bestehend aus der jeweiligen Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO)) und der beigefügten Begründung einschließlich dem alle wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Belange enthaltenden Umweltbericht mitsamt den in der Begründung genannten Anlagen (Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht; Anlage 2: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren; Anlage 3: Entwicklungsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Bebauungsplanverfahren; Anlage 4: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungstypen zum Umweltbericht für das Änderungsverfahren zum

Flächennutzungsplan; Anlage 5: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Anlage 6: Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf der geplanten Erweiterungsfläche des Friedhofes Weiher), mit den nach Einschätzung der Gemeinde Mörlenbach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

von Montag, den 10.12.2018 bis einschließlich Freitag, den 25.01.2019

bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach, Geschäftsbereich „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung“, 2. Obergeschoss, Zimmer 21, während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt wird.

Die Dienstzeiten des Geschäftsbereiches „Bau, Umwelt, Grundstücksbewirtschaftung“ sind:

- Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
- Mittwoch: Geschlossen
- Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
- Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus von Montag, den 24.12.2018 bis einschließlich Freitag, den 04.01.2019 geschlossen ist.

Zusätzlich werden die vorgenannten Entwurfsunterlagen zu den beiden Bauleitplanungen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Mörlenbach (<https://www.moerlenbach.de> → Verwaltung Online → Rathaus-News) sowie in einer Cloud (Link: <https://www.magentacloud.de/share/h9125xqvdl>) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten.

Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist, d.h. innerhalb des oben genannten Zeitraumes Stellungnahmen zur Entwurfsplanung schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach, Rathausplatz 1 in 69509 Mörlenbach, abgegeben werden können.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Mörlenbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Erweiterung Friedhof Weiher“ wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der umweltbezogenen Informationen	Wesentlicher umweltbezogener Inhalt
Umweltbericht mit Bestands- und Entwicklungsplänen der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Bürogemeinschaft Contura - Landschaft planen, Gernsheim und Mannheim vom Oktober 2018	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserhebung, -beschreibung und -bewertung der Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet mit entsprechenden Bestands- und Entwicklungsplänen - Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich der Planung (Basisszenario) im Zusammenhang mit der Lage und naturräumlichen Einordnung des Bearbeitungsbereiches sowie den Schutzgütern Boden (einschließlich Betrachtung des Belanges der Altlasten), Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Flora und Fauna, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern - Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung sowie der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe im Hinblick auf die

Art der umweltbezogenen Informationen	Wesentlicher umweltbezogener Inhalt
	<p>Schutzgüter Boden, Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Flora und Fauna, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, wonach unter Berücksichtigung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, den Grünstaltungsmaßnahmen im Gebiet sowie den internen und externen Ausgleichsmaßnahmen keine maßgebliche Verschlechterung des Umweltzustandes eintritt - Prüfung und Abwägung der Eingriffe in Natur und Landschaft mit Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch Beschreibung des aktuellen Biotopwertes im Planbereich sowie Erläuterungen zu den internen und externen Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht sowie durch tabellarische Bilanzierung der planungsbedingten Eingriffe und der vollständigen Kompensation des entstehenden Biotopwertdefizits durch Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Mörlenbach) - Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung, d.h. dem Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring)
<p>Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG des Büros für Umweltplanung Dr. Jürgen Winkler, Rimbach vom Juli 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erläuterungen zu den auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierenden, rechtlichen Grundlagen - Beschreibung der Datengrundlagen auf Basis mehrerer Begehungen des Plangebietes zur Potenzialabschätzung sowie zur stichprobenartigen Ermittlung artenschutzrechtlich relevanter Taxa (Ergebnisse der örtlichen Bestandsaufnahme) - Ermittlung von anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung - Abschichtung zur Betrachtungsrelevanz der verschiedenen Artengruppen - Wirkungsanalyse zur Bewertung, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die einzelnen Artengruppen Fledermäuse und sonstige Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, totholzbesiedelnde Käfer sowie sonstige Tier- und Pflanzenarten - Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion (sogenannte CEF-Maßnahmen), Kompensationsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (sogenannte FCS-Maßnahmen) sind nicht notwendig) - Empfehlung weiterer, nicht zwingend erforderlicher Maßnahmen - Textliche und tabellarische Auflistung der Artenschutzmaßnahmen als Übersicht - Zusammenfassendes Fazit, wonach das Ergebnis der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen; der geplanten Erweiterung des Friedhofes Weiher in Verbindung mit einer kleinen Siedlungsflächenerweiterung kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden - Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Art der umweltbezogenen Informationen	Wesentlicher umweltbezogener Inhalt
<p>Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse auf dem Friedhof der Gemeinde Mörlenbach, OT Weiher, Kreis Bergstraße des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG), Wiesbaden vom 19.09.2014</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellungen und Erläuterungen zum Gegenstand der Untersuchungen und deren Veranlassung sowie zu den Rahmenbedingungen für das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen - Beschreibung der Sachlage zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen anhand einer durchgeführten Probeschachtung - Darstellung der Untersuchungsergebnisse, wonach am hangaufwärtigen Rand ein Fangdrain eingebaut werden muss, sodass von oberhalb kein Bodenwasser in die geplante Friedhofserweiterung zuströmen kann; der Bereich oberhalb der in der Örtlichkeit befindlichen Terrassenstufe ist nach Anlage dieser Hangdrainage für Erdbestattungen geeignet, der Bereich unterhalb der Terrassenstufe ist für Urnengräber geeignet - Bewertung der Ruhefristen, die im Allgemeinen bei 30 Jahren liegen und unter Berücksichtigung der Drainagemaßnahmen aller Voraussicht nach ausreichen; aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Mörlenbach wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen bereits vor (diese Stellungnahmen wurden allerdings noch zur vorherigen Lage der Friedhofserweiterung nordwestlich des Klingenweges abgegeben und sind insofern im Hinblick auf die neue Planung inhaltlich nur bedingt heranziehbar):

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
<p>Abwasserverband Oberes We-schnitztal, Mörlenbach vom 22.05.2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Grundwasserschutz</u>: Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit versickert oder im Trennsystem abgeleitet werden
<p>Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt, Fachbereich Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Heppenheim vom 24.05.2013</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fachbereich Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht zur Regionalplanung</u>: Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde soll unter Berücksichtigung der Ziele und Flächenkontingente des Regionalplanes 2010 dargelegt werden; die Abplanung von im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen hin zu Grünflächen wird begrüßt; eine Alternativenprüfung für die vorgesehene Siedlungsentwicklung wird angeregt - <u>Fachbereich Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht zum Landschafts- bzw. Ortsbild</u>: Eine Reduktion der Gebäudehöhen wird angeregt - <u>Fachbereich Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht zur Dachbegrünung</u>: Die Dachneigung im Zusammenhang mit begrünten Dächern sollte überdacht werden - <u>Untere Naturschutzbehörde (UNB) zum Umweltbericht</u>: Der Umweltbericht ist noch auszuarbeiten, weshalb hierzu allgemeine Hinweise zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, insbesondere im Hinblick auf die Kompensation der planungsbedingten Eingriffe (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen) sowie den Arten- und Biotopschutz, gegeben werden - <u>Untere Naturschutzbehörde zur Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von planungsbedingten Eingriffen)</u>: Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen sind zu ermitteln und im Umweltbericht darzustellen und textlich zu erläutern sowie mit Bestands- und Entwicklungskarten zu verdeutlichen; Flächen für Ausgleichsmaßnahmen müssen verfügbar sein und sind in geeigneter Weise zu sichern; Umsetzungsfristen bzw. Zeitkorridore für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen; ein Ausgleich über Ökokonten ist in geeigneter Weise zuzuordnen - <u>Untere Naturschutzbehörde zum Arten- und Biotopschutz</u>: Die artenschutzrechtlichen Belange sind in angemessenem Umfang zu

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
	<p>bearbeiten; eventuelle Eingriffe in geschützte Biotop sind zu untersuchen und ggf. gleichartig und vollständig auszugleichen; der gesetzliche Biotop- und Artenschutz stellt höherrangiges Recht dar; ein Merkblatt für die Zulassung von Ausnahmen im Zusammenhang mit gesetzlich geschützten Biotopen ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Untere Naturschutzbehörde zu den privaten Grünflächen:</u> Die zulässigen Nutzungen auf den privaten Grünflächen sollten konkret festgesetzt werden - <u>Untere Wasserbehörde (UWB) zum Grund- und Oberflächenwasserschutz:</u> Bodenerkundungen im Hinblick auf die spätere Gründung sowie Hangwasser bzw. bodennahe Grundwasserstände sollten vorgenommen werden; für einen eventuellen Bodenaustausch darf nur unbelastetes Material verwendet werden; eine Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer ist grundsätzlich nur dann ohne weitere Vorbehandlung erlaubnisfrei möglich, wenn dieses nicht schädlich verunreinigt ist und die Leistungsfähigkeit des Gewässers - insbesondere der Verrohrung - gewährleistet bleibt; eine wenigstens teilweise Öffnung der Verrohrung und Renaturierung des angrenzenden Gewässers wäre wünschenswert; eine Lagerung wassergefährdender Stoffe ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen - <u>Untere Denkmalschutzbehörde zum entsprechenden Belang:</u> Im Planbereich sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt; im Hinblick auf Bodendenkmäler nach § 19 HDSchG wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege (hessenARCHÄOLOGIE) verwiesen - <u>Fachbereiche Raumentwicklung sowie Dorf- und Regionalentwicklung zu den entsprechenden Belangen:</u> Es werden keine Belange oder Hinweise vorgebracht
<p>Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Fachbereich Landwirtschaft, Heppenheim vom 03.06.2013</p>	<p><u>Landwirtschaft:</u> Der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist grundsätzlich als bedenklich zu werten; es wird begrüßt, dass ein Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan für die Friedhofserweiterung vorgesehenen Fläche zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden soll; vorliegend handelt es sich aufgrund der Geländeneigung und des Flächenzuschnittes nicht um landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen, sodass der Planung unter den Voraussetzungen zugestimmt wird, dass weitere landwirtschaftliche Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht beansprucht werden und die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich nutzbar bleiben; die genannten Bedenken werden zugunsten der Friedhofserweiterung und aufgrund der maßvollen Siedlungsarrondierung zurückgestellt</p>
<p>Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch vom 19.04.2013</p>	<p><u>U.a. Belange von Natur und Landschaft, Flora und Fauna, (Erd-)Geschichte:</u> Die Belange des Geo-Naturparkes sind durch die Planung nicht betroffen</p>
<p>Gewässerverband Bergstraße, Lorsch vom 18.04.2013</p>	<p><u>Gewässerschutz:</u> Der Gewässerverband Bergstraße ist von der Planung nicht betroffen</p>
<p>HessenForst - Forstamt Lampertheim vom 23.05.2013</p>	<p><u>Schutz des Waldes:</u> Forstfiskalische Grundstücke des Landes Hessen sind nicht betroffen, insofern bestehen keine Bedenken; die Parzellen 236, 279, 280 und 281 sind zumindest in Teilflächen als Wald anzusprechen; die vorgesehene Friedhofserweiterung <i>[Anmerkung der Gemeinde: Hierbei ist die vorherige Erweiterungsfläche nordwestlich des Klingenweges gemeint]</i> führt ggf. zu einer geringen Waldinanspruchnahme, außerdem wird der ökologisch wertvolle Übergangsbereich in die freie Landschaft durch die Maßnahme entwertet, weshalb forsthoheitliche Bedenken bestehen; es wird ein gemeinsamer Ortstermin zur Festlegung der Waldfeldgrenze vorgeschlagen; sollte eine Waldinanspruchnahme unvermeidlich sein, wäre vor Satzungsbeschluss ein Waldumwandlungsverfahren durchzuführen; im</p>

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
	Umweltbericht sollte der Sachverhalt Wald aufgenommen, in der Fläche abgegrenzt sowie in Funktion und Struktur beschrieben werden; die Waldflächen sind in den Planzeichnungen wiederzugeben
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Wiesbaden vom 06.05.2013	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Boden- und Grundwasserschutz</u>: Aus rohstoff- und hydrogeologischer Sicht bestehen keine Einwände; der Planung aus ingenieurgeologischer Sicht generell entgegenstehende Informationen liegen nicht vor - <u>Bodenschutz</u>: Der Umweltbericht ist unter Berücksichtigung des Belanges des Bodenschutzes auszuarbeiten; die Bodenfunktionen sind zu ermitteln und hinsichtlich des Bestandes und der Eingriffe zu bewerten; Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu kompensieren und im Umweltbericht zu erläutern; neben der Minimierung der zu überbauenden Fläche sollte auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden
Jagdklub St. Hubertus e.V., Heppenheim über den Beauftragten für Mörlenbach vom 15.05.2013 (Posteingang)	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gewässerschutz</u>: Der kleine Vorfluter als besonderes Biotop erscheint von der Planung unberührt; die Naturbelassenheit der Uferzonen sollte erhalten bleiben - <u>Naturschutz</u>: Weitere besondere schützenswerte Flächen sind augenscheinlich nicht vorhanden, wobei allein der Verlust an Grünfläche schon schmerzt; auf eine Eingrünung mit einheimischen Baum- und Straucharten sollte besonderer Wert gelegt werden - <u>Jagdliche Belange</u>: Jagdliche Interessen werden durch die Inanspruchnahme von Grünflächen berührt, aber im Hinblick auf das Allgemeininteresse zurückgestellt; das Jagdkataster ist zu berichtigen
Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung A: hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 24.04.2013	<u>Bodendenkmalschutz und -pflege</u> : Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung; die Belange der hessenARCHÄOLOGIE sind ausreichend berücksichtigt
Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 10.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Abteilung Regionalplanung zur den Belangen der Raumordnung</u>: Wegen der geringen Flächengröße können Bedenken aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden - <u>Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege zu den Belangen von Schutzgebieten und des Biotopschutzes</u>: Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde handelt es sich bei dem Wiesenbereich zwischen der Erschließungsstraße und dem Fließgewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop; bei der weiteren Planung ist konkret festzusetzen, wie die Fläche im Sinne des Biotopschutzes gesichert und aufgewertet werden soll; weiterhin ist im Landschaftsplan der nördlich der Erschließungsstraße gelegene Südhang als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt; es ist zu prüfen, ob es sich hier noch um gesetzlich geschützte Biotope handelt - <u>Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege zu den Belangen der Vermeidung und Minderung sowie des Ausgleiches von Eingriffen in Natur und Landschaft</u>: Die vorgesehene Wohnbebauung überschreitet eine bestehende Siedlungsgrenze und führt zu einer erheblichen Zersiedelung der freien Landschaft; da es sich hier um einen ökologisch wertvollen Standort handelt, sollte die Wohnbaufläche zur Eingriffsvermeidung entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes reduziert werden; der steilere Hangbereich nordwestlich der Erschließungsstraße sollte zum Schutz der Gehölzbestände beispielsweise durch die Festsetzung als „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden - <u>Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege zum Artenschutz</u>: Es wird empfohlen, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen und die Planung hinsichtlich der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen - <u>Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege zu den Belangen Landwirtschaft/Feldflur</u>: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahme	Themenbezug und wesentlicher umweltbezogener Inhalt
	<p>Flächen wird bedauert; aufgrund der Notwendigkeit der Friedhofserweiterung werden die landwirtschaftlichen Bedenken jedoch zurückgestellt; der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte nach Möglichkeit ohne Beanspruchung weiterer landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Grundwasserschutz:</u> Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete; es bestehen keine Bedenken gegen die Planung - <u>Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Bodenschutz:</u> Aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Planbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden; es bestehen keine Bedenken gegen die Planung; die Belange des Bodenschutzes sind in den textlichen Festsetzungen hinreichend berücksichtigt - <u>Dezernate Oberflächengewässer/Hochwasserschutz/Hydrologie, Abwasser und Immissionsschutz zu den entsprechenden Belangen:</u> Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken - <u>Bergbehörde:</u> Es stehen keine entsprechenden Sachverhalte entgegen; Hinweise, Empfehlungen und Anregungen zur Planung werden nicht gegeben - <u>Kampfmittelräumdienst im Hinblick auf das Schutzgut Mensch:</u> Der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde nicht über die Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligt, kann aber direkt beteiligt werden
Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim vom 22.05.2013	<u>Landwirtschaft:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; hinsichtlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden

Die Gemeinde Mörlenbach hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbezug.

Mörlenbach, den 27.11.2018

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Mörlenbach
Jens Helmstädter, Bürgermeister**